

# Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

APRIL 2023



## **Gesetz in Kraft**

*Virtuelle und hybride  
Mitgliederversammlung*

## **Finanzen**

*Strom vom Dach*

## **Praxiswissen**

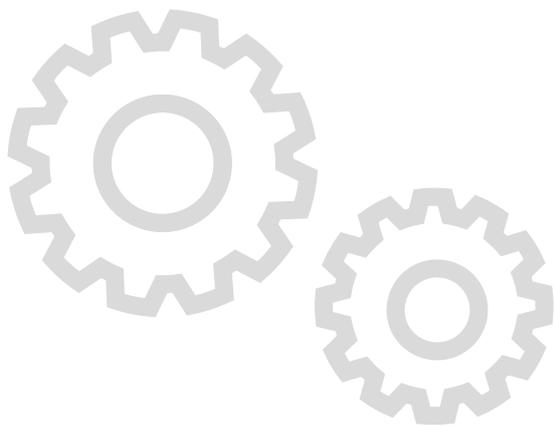
*Erlöschen statt auflösen*

# Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

*Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen gGmbHs und gUGs.*

## **Informationsquelle Nr. 1**

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de) und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



## **Beratung und Absicherung**

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert ist der Vereins-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMTS.

---

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e.V. liefert auf [www.deutsches-ehrenamt.de](http://www.deutsches-ehrenamt.de) rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

---

## Gesetz in Kraft

*Virtuelle und hybride  
Mitgliederversammlung* **Seite 04**

## Finanzen

*Strom vom Dach* **Seite 05**

## Vereins-ABC

*Satzung errichten* **Seite 06**

## Rechtsfrage

*Abberufung des Vorstands* **Seite 08**

## Praxiswissen

*Erlöschen statt auflösen* **Seite 09**



Hans Hachinger, Gründer  
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,  
sehr geehrter Leser!  
Liebe ehrenamtlich  
Engagierte!**

Gestiegene Energiekosten setzen auch Vereine unter Druck. Eine PV-Anlage auf dem Vereinsdach könnte Entlastung bringen. Zur steuerrechtlichen Behandlung geben wir einen ersten Überblick.

Manche Menschen gehen auf Tauchstation, wenn ihnen eine Aufgabe über den Kopf wächst. Was also tun, wenn ein Vorstand verschwindet und nicht mehr erreichbar ist? Unsere Partneranwälte haben auch darauf eine Antwort.

Die Mitglieder sind geschwunden und auch der Vorstand hat den Verein verlassen. Wie ein Verein auch in dieser Situation ordentlich abgewickelt wird, lesen Sie bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

# Gesetz in Kraft: Virtuelle und hybride Mitgliederversammlung

*In der letzten Ausgabe von Benedetto haben wir über den Beschluss des Bundestags berichtet, dass virtuelle und hybride Mitgliederversammlungen auch ohne Satzungsregelung stattfinden können. Das Gesetz ist am 21.03.2023 in Kraft getreten und wartet mit einigen beachtenswerten Regeln auf. Den Wortlaut des Gesetzes finden Sie unter: [www.recht.bund.de/bgbl1/2023/72VO.html](http://www.recht.bund.de/bgbl1/2023/72VO.html)*

Wer sich das Lesen des originalen Gesetzestextes ersparen möchte, um die finalen Regelungen zukünftig korrekt anzuwenden, erfährt im Folgenden, was seit dem 21.03.2023 konkret gilt.

## Die Unterscheidung

Der Gesetzgeber unterscheidet im neuen § 32 Abs. 2 BGB ausdrücklich zwischen der hybriden und der virtuellen Mitgliederversammlung:

**Hybrid** ist eine Versammlung dann, wenn den Mitgliedern angeboten wird auszuwählen, ob sie **persönlich vor Ort** teilnehmen möchten oder, ob sie **aus der Ferne** mit elektronischen Kommunikationsmitteln teilnehmen möchten.

Eine **virtuelle Mitgliederversammlung** liegt vor, wenn die Versammlung – ohne die Möglichkeit der Anwesenheit vor Ort – **ausschließlich über elektronische Kommunikationsmittel** stattfindet.

## Die Mittel der Wahl

Die Formulierung „**elektronische Kommunikationsmittel**“ hat der Gesetzgeber bewusst gewählt, um Vereinsmitgliedern mehr Möglichkeiten für die Teilnahme und die Ausübung ihrer Mitgliederrechte zu eröffnen. Damit ist klargestellt, dass hybride sowie virtuelle Mitgliederversammlungen nicht nur über virtuelle Konferenzplattformen (bspw. Zoom oder MS Teams) durchgeführt werden können. Auch Chatprogramme, Telefonkonferenz oder Abstimmung per E-Mail sind denkbar. Wichtig ist hierbei, dass die Auswahl des Kommunikationsmittels geeignet sein muss, die Teilnahme und Ausübung der Mitgliederrechte zu gewährleisten.

## Voraussetzungen für die Zulässigkeit

Ist eine **hybride Mitgliederversammlung** geplant, reicht es aus, wenn in der Einladung dazu mitgeteilt wird, dass die Teilnahme über ein elektronisches Kommunikationsmittel möglich ist. Die Einladung muss auch darüber informieren, welches der elektronischen Kommunikationsmittel eingesetzt werden kann und was im Umgang damit beachtet werden muss. Hierfür übersenden Sie zusammen mit der Einladung am besten eine Anleitung, wie Mitgliederrechte bei einer hybriden Mitgliederversammlung wahrgenommen werden können.

**Und jetzt kommt's:** Um virtuelle Mitgliederversammlungen durchführen zu dürfen, ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig!

Dieser Beschluss kann einmalig, beschränkt für einen gewissen Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit gefasst werden. Erst wenn dieser Beschluss gefasst wurde, kann das Organ, welches die Versammlung einberuft, für jede Mitgliederversammlung entscheiden ob in Präsenz, hybrid oder virtuell getagt wird. Auch hier muss die Einladung zur Mitgliederversammlung die Modalitäten der elektronischen Teilhabe erläutern.

Für alle, die bereits die Durchführung hybrider oder virtueller Mitgliederversammlungen in die Satzung aufgenommen haben gibt es gute Nachrichten: Es ist kein erneuter Beschluss notwendig, um virtuelle Mitgliederversammlungen durchführen zu können. Die Satzung geht als speziellere Regelung der Neuregelung des § 32 Abs. 2 BGB vor. Sieht die Satzung dabei strengere Voraussetzungen vor, als die im neuen Gesetz, gelten die Regelungen der Satzung.

## Strom vom Vereinsdach

*Die diesjährige Nebenkostenabrechnung verschlägt wohl den meisten unter uns den Atem. Heizung und Strom schlagen trotz Sparkurs ordentlich zu Buche. Und generell tickt die Uhr der fossilen Brennstoffe immer weiter auf High Noon zu. Warum als Verein nicht eine Photovoltaik-Anlage aufs Dach schrauben? Ist schließlich gut für's Klima und die Bundesregierung hat mit dem Jahressteuergesetz 2022 sogar Anreize geschaffen, solche Anlagen zu installieren. Doch für gemeinnützige Organisationen gibt es bei einem solchen Vorhaben einiges zu beachten.*

Gefahren für die Gemeinnützigkeit im Zusammenhang mit dem Betrieb von PV-Anlagen sind abhängig vom Einzelfall und es sollte immer eine Steuerfachfrau oder ein Steuerfachmann zu Rate gezogen werden. Aber um grundlegendes Verständnis dieser Materie helfen folgende Hinweise.

### Ein (gemeinnütziger) Verein kann eine Photovoltaik-Anlage betreiben.

Es muss zunächst geprüft werden:

- welchem steuerlichen Bereich der Betrieb dieser Anlage zuzuordnen ist
- welche Voraussetzungen einzuhalten sind und
- welche steuerlichen Konsequenzen daraus resultieren können.

### Die steuerliche Zuordnung

Für die Zuordnung ist zunächst entscheidend, ob die erzeugte Energie durch Eigenverbrauch genutzt wird. Wird auch nur ein kleiner Teil ins Netz eingespeist, handelt es sich beim gesamten Betrieb um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Wird die erzeugte Energie ausschließlich für den Eigenbedarf verwendet, handelt es sich i. d. R. um eine Tätigkeit im ideellen Bereich. Der Eigenbedarf muss dann aber natürlich auch im Zweckbereich des Vereins liegen. Wenn ein Verein den Zweck der Förderung von Wissenschaft verfolgt und die Anlage ausschließlich zu Lehr- und Demonstrationszwecken betreibt, wäre dies z. B. gegeben. Gleiches gilt bspw. für Sportvereine, die Traglufthallen mit dem eigens erzeugten Strom betreiben.

Um sicher zu gehen, sollte immer Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Finanzamt gehalten werden. Nur so ist zu erfahren, welche Zuordnung dieses im konkreten Fall für einschlägig hält. Für die individuelle Beratung ist eine mit dem Sachverhalt vertraute Steuerberaterin oder ein Steuerberater unerlässlich.

Mit dem Betrieb einer PV-Anlage ist die Gemeinnützigkeit nicht in Gefahr, wenn die daraus gewonnene Energie komplett für den Eigenbedarf genutzt wird und dabei der Verwirklichung des Satzungszwecks dient.

Auch wenn Energie ins Netz eingespeist wird und die Anlage damit in den Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs fällt, ist die Gemeinnützigkeit grundsätzlich nicht gefährdet. Allerdings müssen einige Punkte genau betrachtet und beachtet werden.

- Es muss sichergestellt sein, dass es sich lediglich um einen Nebenzweck handelt.
- Bei der Anschaffung der PV-Anlage ist zudem zu beachten, dass keine Mittel verwendet werden dürfen, die zeitnah für die Zweckverfolgen einzusetzen sind, z. B. Spenden oder Mitgliedsbeiträge. Die PV-Anlage könnte bspw. aus Rücklagen oder aus einem Darlehen bezahlt werden.
- Bei der Planung ist zu beachten, dass der Betrieb der PV-Anlage voraussichtlich rentabel ist.

# Vorsicht Stolpersteine! Nützliche Tipps beim Erstellen der Vereinssatzung

*Wussten Sie, dass ein einziges Mitglied wichtige Beschlüsse für den ganzen Verein treffen kann? Dass Minderjährige oder auch Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, zum Vorstand gewählt werden können? Oder dass rein virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen explizit durch die Satzung ausgeschlossen werden müssen? Wir zeigen Ihnen kleinere oder größere Stolperfallen bei der Erstellung einer Vereinssatzung und geben Tipps, wie Sie diese umgehen können.*

## Sorgfaltspflicht: In der Satzung sollte jedes Wort sitzen

Die Geschichte eines jeden eingetragenen Vereins beginnt mit seiner Satzung. Das Regelwerk, nach dem der Verein später funktionieren soll, ist Voraussetzung, um ins Vereinsregister aufgenommen zu werden. Der beschriebene Satzungszweck entscheidet außerdem darüber, ob Ihr Verein als gemeinnützig anerkannt wird. Dementsprechend sorgfältig sollten Sie Ihre Vereinssatzung entwerfen. Wie eine Satzung konkret aufgebaut ist, welche verpflichtenden Informationen sie beinhalten muss und welche Vorgaben der Gesetzgeber an bestimmte Regelungen – etwa zum Ein- und Austritt oder zur Vorstandsbildung – hat, darüber informieren wir Sie ausführlich auf unserer Website [deutsches-ehrenamt.de/verein-gruenden/die-vereinsgruendung](https://deutsches-ehrenamt.de/verein-gruenden/die-vereinsgruendung). Darüber hinaus haben wir eine Reihe nützlicher Tipps für Sie gesammelt, die Ihnen bereits bei der Satzungserstellung oder aber später in der Vereinsarbeit Zeit und Nerven sparen können.

## Lassen Sie vor dem Eintrag ins Vereinsregister die Gemeinnützigkeit prüfen

Um Zeit zu sparen und eine Ablehnung des Antrags durch das Registergericht zu vermeiden, können Sie den Satzungsentwurf zunächst dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Gemeinnützigkeit vorlegen. Wird ein Verein vom Finanzamt als gemeinnützig eingestuft, erfüllt er nämlich in aller Regel auch die Voraussetzungen für die Eintragung ins Vereinsregister als Idealverein.

## Genauer Wortlaut für gemeinnützigen Satzungszweck

Für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit muss folgende Klausel wortwörtlich in die Satzung aufgenommen werden: „Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.“ Wichtig: Für jeden genannten Satzungszweck nach § 52 AO müssen Sie mindestens eine konkrete Maßnahme zur Zweckerfüllung angeben.

## Verlangen Sie eine schriftliche Beitrittserklärung

Laut Gesetzgeber kann die Mitgliedschaft im Verein auch durch mündliche Zusage entstehen, sofern es keine anders lautenden Satzungsregelung gibt. Da ist Chaos vorprogrammiert. Legen Sie deshalb in der Satzung explizit fest, dass die Mitgliedschaft nur durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung oder durch die Übergabe einer Mitgliedskarte o. ä. zustande kommt.

## Vorsicht bei Mitgliedsvoraussetzungen oder -beschränkungen

Es ist möglich, die Mitgliedschaft an bestimmte persönliche oder fachliche Voraussetzungen zu knüpfen, wie etwa die Berufserfahrung, das Alter aber auch Geschlecht oder Staatsangehörigkeit. Das ist rechtlich aber nur unbedenklich, sofern sachliche Gründe vorliegen und die Vorgaben bestimmte Personen oder Gruppen nicht schlechter stellen bzw. diskriminieren. Bei einer zu starken Begrenzung der Mitgliedszahl kann auch die Gemeinnützigkeit gefährdet sein, denn diese fordert grundsätzlich die Offenheit für jede/n.

## Legen Sie die Organe des Vereins vorausschauend fest

Die Satzung muss sämtliche Vereinsorgane auflisten und für jedes einzelne neben der Bezeichnung und der Aufgaben auch Angaben zu Bestellung, Mitgliedschaft, Mitgliederzahl etc. machen. Organe, die nicht explizit in der Satzung vorgesehen sind, dürfen auch später in der Praxis nicht bestehen. Beachten Sie, dass die Mitgliederversammlung und der Vorstand immer als Vereinsorgane in der Satzung aufgeführt werden müssen.

## Achten Sie auf eine genaue Formulierung zur Bildung des Vorstands

Dem Gesetz nach können nämlich auch Nichtmitglieder, Minderjährige oder Personen, die beschränkt geschäftsfähig sind, in ein Vorstandsamt gewählt werden. Wenn Sie das vermeiden möchten, müssen Sie es in der Satzung explizit festlegen. Darüber hinaus kann das Vorstandsamt per Satzung an bestimmte Eigenschaften des Amtsträgers geknüpft sein wie Mitgliedschaft, Berufsgruppe, Alter/Erfahrung oder Vereinsabteilung.

### Durch Vertretungsberechtigung Machtmonopol vermeiden

Den Verein nach außen geschäftlich vertreten darf nur der Vorstand. Die Satzung legt fest, wie viele Vorstandsmitglieder einzeln oder gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Problematisch wird es, wenn nur eine Person gleichzeitig mehrere Vorstandsämter innehat oder nur ein Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt ist. Dann nämlich konzentriert sich die Entscheidungsgewalt auf eine einzelne Person, von der jedes Geschäft abhängig ist. Per Satzung sollte daher immer die „gemeinsame Vertretungsberechtigung durch zwei oder mehr Vorstandsmitglieder“ festgelegt werden.

### Stellen Sie die Handlungsfähigkeit des Vorstands sicher

Diese ist immer dann gefährdet, wenn Vorstände absehbar oder ungeplant aus dem Amt ausscheiden. Eine Regelung, nach der jeweils amtierende Vorstände nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger gewählt sind, ist daher dringend zu empfehlen. Ebenso eine Kooptationsregel, die erlaubt, dass Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen können, sollte ein Vorstand vorzeitig aus dem Amt ausscheiden.

### Neu: Virtuelle oder Hybride Mitgliederversammlung explizit ausschließen

Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung per Videokonferenz, Chat oder Telefon ist nach Inkrafttreten des Beschlusses vom 09.02.2023 auch ohne Satzungsregelung möglich. Allerdings gibt es hierbei einiges zu beachten. Weiterführende Informationen dazu finden Sie auf unserer Website:

**[deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht/mitgliederversammlung](https://deutsches-ehrenamt.de/vereinsrecht/mitgliederversammlung)**.

### Vermeiden Sie Fehler bei der Einberufung der Mitgliederversammlung

Durch eine fehlerhafte Einberufung der Mitgliederversammlung können gefasste Beschlüsse nachträglich unwirksam sein. Die Satzung sollte daher Zuständigkeit, Form und Frist der Einberufung genau regeln. Sie müssen gewährleisten, dass jedes Vereinsmitglied rechtzeitig auf die Information zugreifen kann. Geben Sie möglichst keine alternativen Ladungsformen (entweder/oder) an und beachten Sie, dass die Frist nicht weniger als zwei Wochen betragen darf.

### Regeln Sie die Beschlussfähigkeit in Ihrem Sinne

Rein rechtlich kann schon ein einziges Vereinsmitglied auf der Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen, wenn sonst niemand erscheint. Das hat den Vorteil, dass der Fall der „Beschlussunfähigkeit“ quasi nie eintritt, aber auch den Nachteil, dass wichtige Entscheidungen durch einzelne oder wenige getroffen werden. Über die Satzung können Sie bestimmen, ob die Beschlussfähigkeit der MGV unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder gegeben ist oder ein bestimmter Prozentsatz der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen muss, um Entscheidungen treffen zu können.

### Umgang mit Stimmabgabe und Stimmenthaltungen bei Wahlen und Beschlüssen

Itglieder, die sich bei Wahlen und Beschlüssen ihrer Stimme enthalten, können die Vereinsarbeit bremsen. Per Satzung kann jedoch geregelt werden, dass Stimmenthaltungen als Nein-Stimmen gewertet werden. Mitglieder, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sind von Gesetzes wegen nicht stimmberechtigt, da Stimmen grundsätzlich persönlich abgegeben werden müssen. Die Satzung kann jedoch Stimmrechtsvollmachten ausdrücklich erlauben, so dass Stimmen in Vertretung durch einen anderen Teilnehmer abgegeben werden können.

### Pimp your Satzung: Vereinsordnungen als flexible Ergänzung

Stolperfallen in der Vereinssatzung gibt es so einige. Das bedeutet aber nicht, dass Sie jede Eventualität durch möglichst viele detaillierte Satzungsklauseln vorab regeln sollten. Damit rauben Sie der Vereinsarbeit nur die Flexibilität. Um Abläufe im Verein klar zu regeln und im Bedarfsfall flexibel anzupassen, gibt es eine sinnvolle Ergänzung zur Vereinssatzung: die Vereinsordnung. Die lediglich vereinsintern geltenden Vereinsordnungen dienen dazu, allgemein gehaltene Satzungsregelungen zu spezifizieren und mit Leben zu füllen. Das können zum Beispiel eine Wahlordnung, die Geschäftsordnung des Vorstands oder die Beitragsordnung sein. Da Vereinsordnungen nicht rechtlich geregelt sind, lassen sie sich leichter verfassen und ändern als die Satzung. Für die Mitglieder sind Vereinsordnungen genauso verbindlich wie die Satzung. Sie dürfen dieser aber in keinem Fall widersprechen oder sie einschränken.

## Können wir die Position einfach neu besetzen?

**Noch vor Ende der Amtszeit ist ein Mitglied des Vorstands weder telefonisch noch postalisch erreichbar und Aufgaben werden nicht mehr erledigt. Die Vereinssatzung regelt einen solchen Fall nicht.**

Nach § 27 Abs. 2 BGB kann ein Vereinsvorstand jederzeit abberufen werden. Im Regelfall wäre anstandshalber eine Anhörung des Betroffenen vor einer möglichen Abberufung angezeigt, ist aber nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Widerrufs. Dies gestaltet sich jedoch im oben geschilderten Fall schwierig, da die Person nicht erreichbar ist.

Wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, ist grundsätzlich für den Widerruf von Vorstandsfunktionen das Vereinsorgan zuständig, das auch die Bestellung des Vorstandes vorsieht. Somit ist das Vorstandsmitglied von der Mitgliederversammlung abzurufen. In derselben Mitgliederversammlung kann dann eine entsprechende Neuwahl stattfinden. Bei der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. In dieses Protokoll ist einzufügen, wer in den Vorstand gewählt wird und ob dieser für die gesamte Amtszeit oder nur bis zur regulären Neuwahl gewählt wird. Der neue Vorstand muss dann dem Vereinsregister mitgeteilt werden.



### **Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke**

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

# Erlöschen statt auflösen

*Die Vereinsarbeit ist ins Stocken geraten, einige Mitglieder haben bereits gekündigt und Überlegungen, den Verein aufzulösen stehen im Raum. Soll ein Verein aufgelöst werden, ist ein relativ aufwendiges Verfahren notwendig. Deshalb kann es einfacher sein, den Verein unter bestimmten Bedingungen erlöschen zu lassen.*

## Der Normalfall

Die Auflösung des Vereins erfolgt i. d. R. durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, § 41 BGB. Wenn die Vereinsatzung eine andere Mehrheit vorsieht, so ist diese maßgebend. Sofern die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, gilt § 48 BGB, wonach die Liquidation durch den bisherigen Vorstand erfolgt. Soweit die Mitgliederversammlung keinen anderslautenden Beschluss fasst, vertreten die Liquidatoren den Verein gemeinschaftlich.

Die Auflösung des Vereins, die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht (z. B. Einzelvertretungsmacht bzw. gemeinsame Vertretung) müssen unter Vorlage einer Kopie des entsprechenden Protokolls der Mitgliederversammlung in öffentlich beglaubigter Form, d.h. notariell beglaubigt, zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden.

Durch den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist er noch nicht endgültig beendet. Der Verein besteht zunächst noch weiter, er befindet sich aber im sogenannten Liquidations- oder Abwicklungsstadium.

Für die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses müssen einige Formalien eingehalten (z. B. korrekte Ladung, Stimmenmehrheit) werden, die zerfallene Vereine nur schwer erfüllen können.

## Die Alternative

Es ist auch möglich, dass ein Verein ohne vorherige Abwicklung erlischt. Damit ein Verein erlischt, muss eine der zwei folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Alle Mitglieder sind durch Tod, Austritt oder aus sonstigen Gründen weggefallen.

Nach allgemeiner Auffassung erlischt der Verein ohne Auflösung, da eine Personenvereinigung ohne Mitglieder undenkbar ist.

Ist wenigstens noch ein Mitglied vorhanden und die zweite Voraussetzung nicht offensichtlich erfüllt, bleibt der Verein bis zum Eingreifen des Registergerichts, das dem Verein gem. § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzieht, bestehen.

---

„Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.“

---

Dieser Entzug der Rechtsfähigkeit führt nicht zu einem unmittelbaren Erlöschen, sondern dazu, dass der Verein zum nicht eingetragenen Verein wird und in der Regel in die Abwicklung eintritt.

Sollte tatsächlich kein Mitglied mehr dem Verein angehören, muss das Erlöschen des Vereins dem Vereinsregister gemeldet werden. Dies hat mit einem notariell beglaubigten Schreiben zu geschehen und kann grundsätzlich von jedem ehemaligen Mitglied veranlasst werden. Eine ganz aktuelle Entscheidung aus dem Jahr 2022 (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 22.09.2022 – 25 Wx 16/22) besagt auch, dass es unschädlich ist, wenn ein Mitglied für die Anmeldung der Löschung noch als Vorstandsmitglied des Vereins auftritt. Es ist nach Aussage des Gerichts trotzdem davon auszugehen, dass der Verein keine Mitglieder mehr hat, sofern zweifelsfrei zu erkennen ist, dass auch diese Person kein Interesse an der Fortführung des Vereins hat.

Aber Achtung – auch wenn ein Verein aus oben genannten Gründen erlischt, muss über eventuell vorhandenes Vereinsvermögen entschieden werden.

Die nach dem Erlöschen erfolgende Abwicklung übernimmt aber nicht ein Liquidator, sondern diese erfolgt durch ein vom Amtsgericht bestellter Pfleger. Ist der Verein vermögenslos, entfällt die Liquidation.



# Jeden Tag ein bisschen mehr

## DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

### Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

**Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter [klinikclowns.de](http://klinikclowns.de) und [sos-kinderdorf.de](http://sos-kinderdorf.de)**



DEUTSCHES EHRENAMT®  
■■■

# Unser Spendenupdate

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere  
Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e.V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e.V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

**Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.**

**16.160 Euro**

seit Januar 2023



## IM NÄCHSTEN MAGAZIN



**VEREINSPRAXIS**  
Mitgliederklassen



**MITGLIEDERLISTE**  
Mitgliederliste



**RECHTSFRAGE**  
Kuchen gegen Spende

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
Mühlfelder Straße 20  
82211 Herrsching  
service@deutsches-ehrenamt.de

### Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

### Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

### Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
GRAND DIGITAL –  
Daniel Erke GmbH & Co. KG

### Fotos:

DEUTSCHES EHRENAMT e. V.  
Adobe Stock

### Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHES EHRENAMT e. V. erlaubt.

### Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

### Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service des DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

Kostenfrei lesen und downloaden unter [www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto](http://www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto)

Benedetto gibt es jetzt auch bei [United-Kiosk.de](http://United-Kiosk.de) im Flatrate-Abo.